



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. Februar 2026

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
40 Auflösung einer Stiftung (Stiftung Schneidwaren – und Besteckforschung) S. 49	47 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität Duisburg-Essen an einem Standort in Essen S. 57
41 Bekanntmachung über den Antrag des Verkehrslandeplatzes Greifath-Niershorst auf Auflastung des Flugbetriebs auf 3,6 t MTOM S. 50	48 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität Duisburg-Essen an einem Standort in Essen S. 59
42 Namen der Kreiswahlleiter/innen, ihrer Stellvertreter/innen sowie Kontaktdaten der Dienststellen für die Landtagswahl 2027 S. 50	49 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung von zwei Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln S. 60
43 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg S. 51	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 62
44 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers S. 51	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 63
45 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung für ein Vorhaben der Firma INEOS Solvents Germany GmbH S. 52	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 63
46 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung von zwei Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an einem Standort in Düsseldorf S. 54	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
	50 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses des Rhein-Kreises Neuss S. 63
	51 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3523216558 S. 63
	52 Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 3100884612 S. 64

Beilage zu Ziffer 42: Liste - Namen der Kreiswahlleiter/innen, ihrer Stellvertreter/innen sowie Kontaktdaten der Dienststellen für die Landtagswahl 2027

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

40 Auflösung einer Stiftung (Stiftung Schneidwaren – und Besteckforschung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13.292

Düsseldorf, den 05. Februar 2026

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss vom 23. August 2024 über die Auflösung der „Stiftung Schneidwaren – und Besteckforschung, Az.: 21.13.292“ mit der Folge der Vermögensübertragung auf das Deutsche Klingenmuseum gemäß § 87 c Abs. 1 Satz 1 BGB am 30. September 2024 genehmigt.

Die „Stiftung Schneidwaren – und Besteckforschung Az.: 21.13.292“ ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf das Deutsche Klingenmuseum in Solingen übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der „Stiftung Schneidwaren – und Besteckforschung, Az.: 21.13.292“, Industrieverband Schneid- und Haushaltswaren eV, Neuenhofer Straße 24 in 42657 Solingen, anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 49

41 Bekanntmachung über den Antrag des Verkehrslandeplatzes Grefrath-Niershorst auf Auflastung des Flugbetriebs auf 3,6 t MTOM

Bezirksregierung Düsseldorf
26.04.06.09-1.26710/2021-
Verkehrslandeplatz Grefrath-Niershorst-

Düsseldorf, den 19. Februar 2026

Bekanntmachung über den Antrag auf Auflastung des Flugbetriebs auf 3,6 t MTOM

Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 6 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Der Verkehrslandeplatz Grefrath-Niershorst (Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V., Flugplatz, 47929 Grefrath) hat in der Vergangenheit die gemäß § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderliche Erlaubnis für den Außenstart- und Außenlandebetrieb mit einem Luftfahrzeug über 2 t Höchstabflugmasse (MTOM) beantragt. Durch den Einsatz einer Cessna 208 Caravan (Transport von bis zu 14 Springern gegenüber z.B. einer Cessna 206 Soloy unter 2 t MTOM – mit bis zu 6 Springern) sollten die Bewegungen für den Absetzbetrieb pro Tag reduziert werden.

Der Verkehrslandeplatz Grefrath-Niershorst ist aktuell für den Betrieb von Luftfahrzeugen über 2 t MTOM grundsätzlich nicht zugelassen. Da die Sicherheit und Ordnung an diesem Flugplatz durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wurde und eine unzumutbare Belastung Dritter durch Fluglärm nicht zu befürchten war, wurde eine Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG erteilt. Nach luftrechtlicher und fachtechnischer Prüfung bestanden bisher gegen die Durchführung der geplanten Flüge unter Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen keine Bedenken.

In der Prognose (2025) des Fluglärms am VLP Grefrath-Niershorst (Fachhochschule Aachen, Dr. Janser, 10.12.2015), erstellt für die Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V., wurden für den Flugbetrieb mit Luftfahrzeugen für den Absetzbetrieb, z.B. des Typs Cessna 208 Caravan, 400 Flüge (400 Starts und 400 Landungen) berücksichtigt. Diese Bewegungszahl – in den sechs verkehrsreichsten Monaten / a – beinhaltet in Verbindung mit dem weiteren Fluglärm am VLP keine Probleme bzgl. des gesetzlichen Schutzes vor Fluglärm. Die Abwägung von Individual- und Allgemeininteresse erfolgte stets unter Berücksichtigung der durch den geplanten Flugbetrieb verursachten Betroffenheit Dritter und schutzwürdiger Sachbelange. Auch aufgrund der bestehenden luftrechtlichen Auflagen zum Lärmschutz (Betriebszeiten) wurde eine Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG mit der Einschränkung der verfügbaren Nebenbestimmungen erteilt.

Aufgrund der Anzeige gemäß § 41 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 13.03.2020 des Platzhalters auf die Änderung der Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für den VLP Grefrath-Niershorst zu dem Betrieb von Luftfahrzeugen für das Absetzen von Fallschirmspringern bis zu 3,6 t MTOM beabsichtige ich die Durchführung dieses Betriebes zukünftig auf der Grundlage einer Änderungsgenehmigung gemäß § 6 LuftVG zu erteilen.

Hinweis:

Die Antragsunterlagen liegen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für vier Wochen in der Zeit vom **23.02.2026** bis zum **23.03.2026** nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211 475 2753) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezeranat 26 - Luftverkehr) zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Auslegungsunterlagen können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/services) eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Baris Akbay

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 50

42 Namen der Kreiswahlleiter/innen, ihrer Stellvertreter/innen sowie Kontaktdaten der Dienststellen für die Landtagswahl 2027

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-WahlLand2027-163

Düsseldorf, den 11. Februar 2026

Nachstehend mache ich die Namen der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen sowie die Kontaktdaten der Dienststellen für die Landtagswahl 2027 bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV.NRW. S. 189) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790).

-siehe Beilage zu Ziffer 42-

Im Auftrag
gez. Kießling

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 50

43 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0215455-N060-A23a-5/25

Düsseldorf, den 06. Februar 2026

Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 23 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftiges übergeordnetes Gasnetz für die Versorgung der stahlerzeugenden und -veredelnden Produktionsbetriebe mit Gasen.

Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im übergeordneten Gasnetz werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so

dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Es sind folgende Maßnahmen im übergeordneten Gasnetz für die Versorgung von diversen Produktionsanlagen mit gasförmigen Medien geplant:

- **Errichtung und Inbetriebnahme einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) in Duisburg-Walsum**
- **Installation und Inbetriebnahme von neuen Medienleitungen für den Transport von gasförmigen Medien (Erdgas, Wasserstoff, Sauerstoff) am Standort Duisburg-Nord.**

Für die störfallrelevante Änderung des übergeordneten Gasnetzes, das Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung des übergeordneten Gasnetzes keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Michaela Lein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 51

44 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0387357-0200-A15-0238/25

Düsseldorf, den 09. Februar 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sekundär-Butylalkohol-Anlage (SBA) durch Einbau eines Sicherheitsventils und einer Druckabschaltung

Die INEOS Solvents Germany GmbH betreibt am Standort an der Römerstr. 733 in 47443 Moers eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Sekundärbutylalkohol (SBA). Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der INEOS Solvents Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Sekundärbutylalkohol-Anlage (SBA-Anlage) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Einbau eines Sicherheitsventils und einer Druckabschaltung. Die Thermische Nachverbrennungsanlage (TNV-Anlage), welche allen Anlagen des Werkes dient, ist genehmigungstechnisch der SBA-Anlage zugeordnet. Ebenso gehört das Ventgassystem III, welches die relevanten Abgase der verschiedenen Anlagen zur TNV transportiert, zu dieser Anlage. Eingebaut werden soll ein Sicherheitsventil für die OLEX-Anlage, um einem Rückstrom von Abgasen aus der Propylen-Konzentrierung in die OLEX-Anlage zu verhindern und eine Druckabschaltung für das Ventgassystem III, um dieses gegen eine Rückströmung von Leichtsiedern zu schützen. Der Einbau zielt nicht auf den Normalbetrieb der Anlage ab, sondern soll die genannten Anlagen, bei einem ungeplanten Ausfall der TNV-Anlage gezielt gegen evtl. auftretende Überdrücke und Rückströmungen schützen. Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht

noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 51

45 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für ein Vorhaben der Firma INEOS Solvents Germany GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0387357-0120-G4-0047/22

Düsseldorf, den 02. Februar 2026

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 14.11.2025 für die Errichtung und den Betrieb der ATI-Anlage (Aceton to IPA) der Firma INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

A.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der INEOS Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733 in 47443 Moers mit Datum vom 14.11.2025 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.
Tenor

1. Sachentscheidung

Der INEOS Solvents Germany GmbH Moers wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb
der Anlage
zur Herstellung von Isopropylalkohol,
(ATI-Anlage (Aceton to IPA))
am Standort
INEOS Solvents Germany GmbH Werk Moers,
Römerstr. 733, 47443 Moers,
Kreis Wesel, Gemarkung Repelen, Flur 041,
Flurstück 160

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von maximal 66.000 t/a Isopropylalkohol

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag

Im Rahmen des geplanten Projektes sollen neben dem Neubau der ATI-Anlage auch bestehende Anlagenteile, welche dem gesamten Werk dienen, genutzt werden.

Die Genehmigung umfasst:

- 1) Neubau und Betrieb einer ATI-Synthese und Destillation in einer Stahlkonstruktion im Freien
- 2) Neubau einer Wasserstoffreinigungsanlage im Freien
- 3) Entladung von Aceton an einer bestehenden Ladestelle
- 4) Lagerung von Aceton in einem vorhandenen Lagertank
- 5) Zwischenlagerung von nicht spezifikationsgerechtem Isopropylalkohol in einem bestehenden Tanklager
- 6) Lagerung von produziertem Isopropylalkohol in einem bestehenden Lagertank und dessen Verladung an vorhandenen Verladestellen

2. **Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. **Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.**Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für:**

- bauliche Anlagen die Gebäude sind
- bauliche Anlagen die nicht Gebäude sind,
- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für:**
 - eine Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten
 - eine Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten,
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das ATI-Zwischentanklager (BE 5) und das Tanklager Gebäude 022 mit den nachfolgend aufgeführten eignungsfestgestellten Anlagenteilen:**
 - Flachbodentank T-824
 - Flachbodentank T-825
 - Tank T-031 in Tankfeld 22c

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

III.**Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.**Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. (...)

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb der ATI-Anlage (Aceton to IPA) ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

B.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **20.02.2026 bis einschließlich 06.03.2026** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 113, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadt Moers, Rathaus Moers, 2. Stock im Rathaus-Altbau, Raum 2.025, Rathausplatz 1, 47441 Moers

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr
Und	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache bei der jeweiligen Verwaltungsstelle möglich unter den nachfolgenden Rufnummern:

bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 / 475 9367 und
bei der Stadt Moers unter 02841/ 201 422.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungs-gericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@brd.nrw.de angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Caroline Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 52

46 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung von zwei Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an einem Standort in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-01-D-22-069 und 53.05-0

Düsseldorf, den 10. Februar 2026

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung von zwei Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an einem Standort in Düsseldorf

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung macht die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Datum vom 17.10.2023 zu Az. 53.05-01-D-22-069 und vom 07.02.2025 zu Az. 53.05-01-D-24-035 Genehmigungsbescheide gemäß § 11 GenTG mit folgenden verfügbaren Teilen und folgenden Rechtsbehelfsbelehrungen erteilt:

Az: 53.05-01-D-22-069

Verfügender Teil:

I.

1.

Der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in 40225 Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.11.2008, Az. 53.02.01-D-1.41/07) am Universitätsklinikum, Zentrum für Infektiologie (Institut für Medizinische Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Institut für Virologie), Gebäude 22.21, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung um die Räume 008.00, 009.00, 010.00, 011.00, die Schleuse 007.00 und den Flur 203.00 auf der Ebene U1 im Gebäude 22.21 des Zentrums für Infektiologie.

Die gentechnische Anlage umfasst somit die Räume 002.00, 003.00, 004.00, 005.00, 006.00, 008.00, 009.00, 010.00, 011.00, die Schleusen 001.00 und 007.00 sowie die Flure 202.00 und 203.00 auf der Ebene U1 und den Technikraum 500 auf der Ebene 00 im Gebäude 22.21 des Zentrums für Infektiologie, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf.

2.

Die im Antrag dargestellten chemischen und physikalischen Behandlungen von Proben, die gentechnisch veränderte Mykobakterien enthalten, werden als ausreichend wirksam erachtet, die Proben aus dem Geltungsbereich des GenTG für weitere Untersuchungen zu verbringen.

3.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vom 07.02.2023, Az. 45110.2222 zu der wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage ist zu beachten.

4.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-D-1.41/07, 53.02.01-D-1.76/09, 53.02.01-D-1.28/10, 53.02.01-D-1.12/11, 53.05-D-1.32/19, 53.05-D-1.59/20, 53.05-01-D-21-052 und 53.05-01-D-21-109 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

Az: 53.05-01-D-24-035

Verfügender Teil:

I.

1.

Der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in 40225 Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.11.2008, Az. 53.02.01-D-1.41/07, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.10.2023, Az. 53.05-01-D-22-069) am Universitätsklinikum Düsseldorf, Zentrum für Medizinische Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie, Gebäude 22.21, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, erteilt.

Die Genehmigung umfasst

- den Austausch der vorhandenen Filtereinheiten der Abluft der Raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage) und die erforderlichen Umbaumaßnahmen zur Durchführung einer DIN-konformen Dichtsitz- und Leckageprüfung
- das Entfernen der Bodenschwelle zwischen den Räumen 006.00 und 008.00 auf der Ebene U1
- die Erneuerung des Bodenbelages in den Räumen 005.00, 006.00, 008.00 und dem Flur 202.00 auf der Ebene U1 in Gebäude 22.21.

2.

Die gentechnische Anlage umfasst unverändert die Räume 002.00, 003.00, 004.00, 005.00, 006.00, 008.00, 009.00, 010.00, 011.00, die Schleusen 001.00 und 007.00 sowie die Flure 202.00 und 203.00 auf der Ebene U1 und den Technikraum 500 auf der Ebene 00 im Gebäude 22.21, Zentrum für Medizinische Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie, Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf.

3.

Vor Aufnahme der Bauarbeiten sind sämtliche gentechnischen Arbeiten in dem jeweiligen Bauabschnitt einzustellen. Ausgenommen davon ist die Lagerung der gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in geschlossenen Gefäßen bzw. Geräten.

4.

Die Begasung der Filterhalter mit H₂O₂ wird gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3 des Bescheides vom 07.11.2008, Az. 53.02.01-D-1.41/07 i. V. m. § 26 Abs. 4 GenTSV als Verfahren zur chemischen Sterilisation unter Mitführung von Bioindikatoren zugelassen. Die so behandelten Filterhalter können ohne Behandlung im Autoklaven aus der Anlage

verbracht und entsorgt werden, sofern die mitgeführten Bioindikatoren nach der Behandlung kein Wachstum mehr aufzeigen und somit die Wirksamkeit des Verfahrens gemäß § 25 Abs. 3 GenTSV nachgewiesen ist.

5.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu der wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage, vom 03.09.2024, Az. 45110.2222_wesentliche Änderung, ist zu beachten.

6.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-D-1.41/07, 53.02.01-D-1.76/09, 53.02.01-D-1.28/10, 53.02.01-D-1.12/11, 53.05-D-1.32/19, 53.05-D-1.59/20, 53.05-01-D-21-052, 53.05-01-D-21-109 und 53.05-01-D-22-069 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

7.

Nach Abschluss der Umbauarbeiten können sämtliche für diese Anlage genehmigten Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen in vollem Umfang wiederaufgenommen werden.

Der Genehmigungsbescheid zu Az: 53.05-01-D-22-069 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss

sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Der Genehmigungsbescheid zu Az: 53.05-01-D-24-035 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erheben.

Die Genehmigungsbescheide sind mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide mit Begründung und Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 20.02.2026 bis einschließlich 06.03.2026 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 050,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache unter den Rufnummern 0211 475 9325 und 0211 475 5364 möglich.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an dem oben genannten Ort oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Dritte können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erheben.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen

(NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@brd.nrw.de unter dem Az. 53.05-01-D-22-069 oder 53.05-01-D-24-035 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Dr. Pund

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 54

47 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität Duisburg-Essen an einem Standort in Essen

Bezirksregierung Düsseldorf
Az: 53.05-01-D-22-075

Düsseldorf, dem 09. Februar 2026

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität Duisburg-Essen an einem Standort in Essen

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung macht die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Universität Duisburg-Essen mit Datum vom 30.10.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.

1.
Der Universität Duisburg-Essen in 45141 Essen, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung

mit § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 (Genehmigungsbescheid vom 15.07.2011 zu Az. 53.02.01-D-1.30/07, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.04.2020 zu Az. 53.05-D-1.26/18) am Universitätsklinikum, Institut für Virologie, Virchowstraße 179 in 45147 Essen, Robert-Koch-Haus III, erteilt.

Die Genehmigung umfasst den Austausch der abluftseitig vorhandenen Filtergehäuse der H14 high efficiency particulate air-Filter (HEPA-Filter) der raumlufttechnischen Anlage (RLT-Anlage) gegen ein Modell, dass die Durchführung einer DIN-konformen Dichtsitz- und Leckagefreiheitsprüfung und durch Anschlüsse eine Begasung mit H₂O₂ ermöglicht.

Die gentechnische Anlage umfasst weiterhin die Räume 4.18, 4.19 und 4.20, die Schleuse 4.17 und die Schleuse 4.22 (mit Reinseite des Autoklaven) sowie den Flur 4.49 im 4. Obergeschoss des Robert-Koch-Haus III Virchowstr. 179 in 45122 Essen.

2.

Vor Aufnahme der Umbauarbeiten sind sämtliche gentechnischen Arbeiten einzustellen. Ausgenommen davon ist die Lagerung der gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in den Gefrierschränken der Räume 4.18, 4.19 und 4.20. Es ist sicherzustellen, dass die Gefrierschränke für die Zeit der Umbaumaßnahmen nicht geöffnet werden.

3.

Sofern technisch möglich, hat vor dem Ausbau der Filtergehäuse die Entnahme des jeweiligen HEPA-Filters im Sack-in-Sack-Verfahren zu erfolgen. Die dabei verwendeten Säcke müssen die Dampfdurchlässigkeit ab der ersten Vakuumstufe im Autoklaven sicherstellen.

Während der Entnahme der HEPA-Filter und des Ausbaus der Filtergehäuse ist die persönliche Schutzausrüstung (PSA), bestehend aus zwei Paar Schutzhandschuhen (inneres Paar wird über den Ärmel des Schutzkittels gezogen), einem Schutzkittel, einer Schutzbrille und Laborschuh oder Überschuhen über den Straßenschuh, zu tragen.

4.

Sofern die Filtergehäuse aus technischen Gründen vor der Entnahme der HEPA-Filter ausgebaut werden müssen, ist gemäß der Stellungnahme zum „Einsatz von HEPA-Filtern in Raumlufttechnischen Anlagen in Schutz-/Sicherheitsstufe 3 und 4 – Laboratorien und Tierhaltungsbereiche“ der Projektgruppe (ELATEC) (ABAS-Beschluss 16/2020 vom

2. Dezember 2010), zusätzlich zu der unter 4. geforderten PSA, ein Atemschutz mit einem Rückhaltevermögen der Klasse P3 zu tragen.

5.

Die ausgebauten und in entsprechenden, dicht verschlossenen Säcken verpackten HEPA-Filter sind in der gentechnischen Anlage zu lagern und nach Wiederinbetriebnahme der Anlage gemäß der Nebenbestimmung Nr. 3.1 des Bescheides vom 15.07.2011 zu Az. 53.02.01-D-1.30/07 zu autoklavieren.

Für die Lagerung ist ein gesicherter Bereich vorzusehen, der insbesondere außerhalb der Flucht- und Rettungswege liegen muss.

6.

Die Oberflächen der Räume 4.18, 4.19, 4.20 und des Flures 4.49 sind nach dem Verpacken der HEPA-Filter mit Dismozon plus 3,6%, Einwirkzeit 15 Minuten, zu desinfizieren, wobei die dafür erforderliche Schutzkleidung der bei den Ausbaumaßnahmen erforderlichen entsprechen muss.

7.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu der wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage vom 28.06.2023, Az. 6790-01-1616_2. wesentliche Änderung, ist zu beachten.

8.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu Az. 53.02.01-D-1.30/07, 53.02.01-D-1.65/12, 53.02.01-D-1.70/13, 53.02.01-D-1.77/14, 53.02.01-D-5.1/15, 53.02.01-D-1.54/15, 53.02.01-D-1.57/15, 53.02.01-D-1.62/16, 53.05-D-1.65/18, 53.05-D-1.26/18, 53.05-D-1.95/20, 53.05-D-1.106/20 und 53.05-01-D-21-031 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

9.

Nach Abschluss der Umbauarbeiten sowie Dicht- und Leckagefreiheitsprüfung der HEPA-Filter in den neu eingebauten Filtergehäusen können die für diese Anlage genehmigten Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen in vollem Umfang wiederaufgenommen und die im Bescheid vom 27.05.2021 zu Az. 53.05-01-D-1.106/20 genehmigten Arbeiten mit den luftwegsübertragbaren GVO aufgenommen werden.

10.

Bei zukünftig erforderlichen Filterwechseln von sicherheitsrelevanten Einrichtungsgegenständen (wie z. B. der umgebauten RLT-Anlage oder aus Sicherheitswerkbänken) sind die in der Nebenbestimmung Nr. 3 dieses Bescheides festgelegten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 20.02.2026 bis einschließlich 06.03.2026 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 050,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf, Standort Essen,
Zimmer E120, Ruhrallee 55, 45138 Essen

Öffnungszeiten

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf am Standort Düsseldorf unter 0211 475 2742 und 0211 475 2551, bei der Bezirksregierung Düsseldorf am Standort Essen 0211 475 3358.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Dritte können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@brd.nrw.de unter dem Az. 53.0501-D-22-075 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW)

i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag

gez. Dr. Heike Petry-Hansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 57

48 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität Duisburg-Essen an einem Standort in Essen

Bezirksregierung Düsseldorf

Az: 53.05-01-D-24-046

Düsseldorf, den 09. Februar 2026

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität Duisburg-Essen an einem Standort in Essen

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung macht die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Universität Duisburg-Essen mit Datum vom 05.05.2025 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:**I.**

1.

Der Universität Duisburg-Essen in 45141 Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage am Universitätsklinikum Essen im Institut für Virologie, Robert-Koch-Haus 3, Virchowstraße 179 in 45147 Essen (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.07.2011, Az. 53.02.01-D-1.30/07, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.10.2023 zu Az. 53.05-01-D-22-075), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der gentechnischen Arbeiten zu dem Thema: „HIV und HIV-basierte Pseudotypen für die Reservoirforschung“.

3.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu Az. 53.02.01-D-1.30/07, 53.02.01-D-1.65/12, 53.02.01-D-1.70/13, 53.02.01-D-1.77/14, 53.02.01-D-5.1/15, 53.02.01-D-1.54/15, 53.02.01-D-1.57/15, 53.02.01-D-1.62/16, 53.05-D-1.65/18, 53.05-D-1.26/18, 53.05-D-1.95/20, 53.05-D-1.106/20, 53.05-01-D-21-031, 53.05-01-D-22-075 und 53.05-01-D-23-067 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 402.08020202.0001.0021 vom 05.11.2024 in der 1. Erweiterung der Stellungnahme zu Az. 45110.2145 ist zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen erheben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 20.02.2026 bis einschließlich 06.03.2026 (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 050,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf, Standort Essen,
Zimmer E120, Ruhrallee 55, 45138 Essen

Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf am Standort Düsseldorf unter 0211 475 2742 und 0211 475 2551, bei der Bezirksregierung Düsseldorf am Standort Essen 0211 475 3358.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Dritte können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf, oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@brd.nrw.de unter dem Az. 53.05-01-D-24-046 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person, finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSG-VO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Dr. Christina Alter

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 59

49 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung von zwei Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-01-K-24-062
53.05-01-K-24-144

Düsseldorf, den 10. Februar 2026

**Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung von zwei Genehmigungen nach
dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln**

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung macht die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Universität zu Köln mit Datum vom 01.10.2024 zu Az. 53.05-01-K-24-062 und vom 24.03.2025 zu Az. 53.05-01-K-24-144 Genehmigungsbescheide gemäß § 11 GenTG mit folgenden verfügenden Teilen und folgenden Rechtsbehelfsbelehrungen erteilt:

Az: 53.05-01-K-24-062

Verfügender Teil:

I.

1.

Der Universität zu Köln in 50923 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage des Dezentralen Tierhaltungsnetzwerkes, Tierhaltung Weyertal, Gebäude 72, Weyertal 115a in 50931 Köln (Bescheid vom 12.04.2017 zu Az. 53.02.01-K-1.50/16), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.

Die Genehmigung umfasst die Fortsetzung der gentechnischen Arbeiten zu dem Thema: „Therapie der HIV-1 Infektion durch neutralisierende Antikörper“, jetzt unter dem Titel „rAAV-vermittelte Expression breit-neutralisierender Antikörper zur Therapie und Prävention der HIV-Infektion“.

3.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-K-1.50/16, 53.05-K-5.1/18, 53.05-K-1.70/19, 53.05-K-1.102/19, 53.05-K-1.123/19, 53.05-01-K-21-052 und 53.05-01-K-23-057 gelten fort, sofern sie nicht durch die Regelungen dieses Bescheides – insbesondere durch die in Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.1899_5. Erweiterung vom 19.08.2024 ist zu beachten.

Az: 53.05-01-K-24-144

Verfügender Teil:

I.

1.

Der Universität zu Köln in 50923 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage des Dezentralen Tierhaltungsnetzwerkes, Tierhaltung Weyertal, Gebäude 72, Weyertal 115a in 50931 Köln (Bescheid vom 12.04.2017 zu Az. 53.02.01-K-1.50/16), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.

Die Genehmigung umfasst erneut die Erweiterung der gentechnischen Arbeiten zu dem Thema: „Therapie der HIV-1 Infektion durch neutralisierende Antikörper“.

3.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-K-1.50/16, 53.05-K-5.1/18, 53.05-K-1.70/19, 53.05-K-1.102/19, 53.05-K-1.123/19, 53.05-01-K-21-052, 53.05-01-K-23-057 und 53.05-01-K-24-062 gelten fort, sofern sie nicht durch die Regelungen dieses Bescheides – insbesondere durch die in Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 402.08020202.0001.0038 vom 18.03.2025 ist zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid zu Az: 53.05-01-K-24-062 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erheben.

Der Genehmigungsbescheid zu Az: 53.05-01-K-24-144 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erheben.

Die Genehmigungsbescheide sind mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide mit Begründung und Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 20.02.2026 bis einschließlich 06.03.2026 (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 050,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich und kann unter den folgenden Rufnummern 0211 475 9325 und 0211 475 2941 vereinbart werden.

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8,
50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten:

Montag bis Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich.

Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Klaus Krummenauer	0221 – 147 – 4266
Kristina Klaiber	0221 – 147 – 2978
Sabine Nobareit	0221 – 147 – 3626

oder per E-Mail an Verfahrensstelle@bezreg-koeln.nrw.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt. Dritte können daher gegen die Bescheide innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erheben.

Die Genehmigungsbescheide und ihre Begründungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf, oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@brd.nrw.de unter dem Az. 53.05-01-K-24-062 oder 53.05-01-K-24-144 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person, finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Dr. Michaela Lesjak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 60

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.24.02 AES 1541640-0

Düsseldorf, den 09. Februar 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn [aufgrund DSGVO gelöscht] zuletzt wohnhaft in: [aufgrund DSGVO gelöscht]

im Zimmer BO 3043 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Es handelt sich hierbei um eine Ablehnung der Zuverlässigkeit gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz vom 19.01.2026, deren Frist zur Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht am 05.04.2026 endet.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wochen verstrichen sind.

gez. Iderhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 62

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
35.05.02.05-2025-10-150

Düsseldorf, den 06. Februar 2026

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids [aufgrund DSGVO gelöscht]

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.02.2026 AZ: 35.05.02.05-2025-10-150 an Herrn [aufgrund DSGVO gelöscht] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 1.04 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Pojer-Hopp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 63

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.01.04.03-N1818M

Düsseldorf, den 10. Februar 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

[aufgrund DSGVO gelöscht] letzte bekannte Anschrift: [aufgrund DSGVO gelöscht]

im Zimmer 3024 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen

in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Veröffentlichens zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag
gez. Strunk

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 63

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

50 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis Nr. 3514 ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises-Neuss am 07.11.2025, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Arndt
Kreisverwaltungsdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 63

51 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3523216558

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3523216558 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 30. Januar 2026

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 63

**52 Aufgebot für die Sparurkunde Nr.
3100884612**

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3100884612 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 30. Januar 2026

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 64



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de